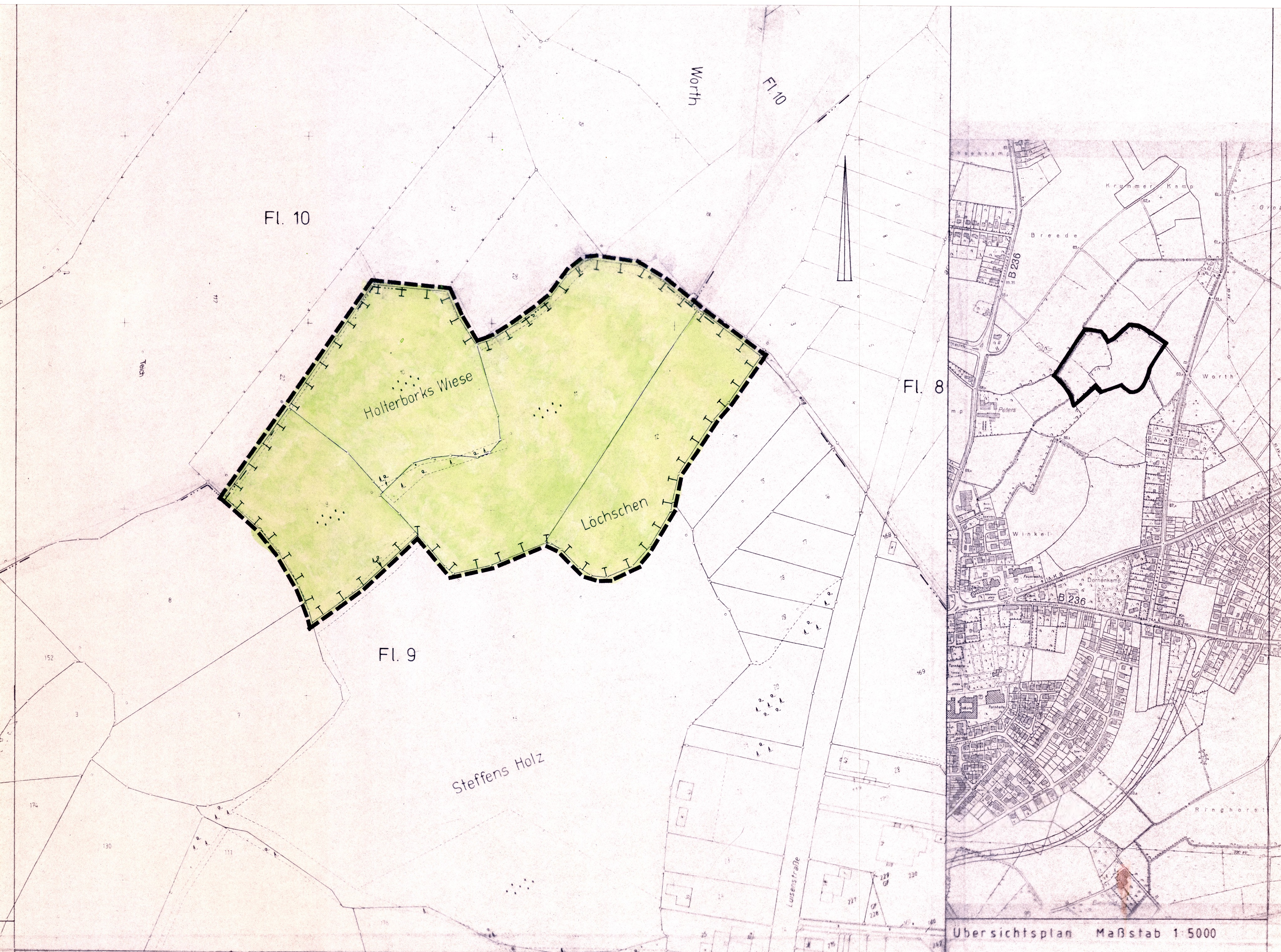




Übersichtsplan Maßstab 1:5000

Stadt mit Freiraum...

Selm

BEBAUUNGSPLAN NR. 81

Ausgleichsflächen Worth

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. 2253), geändert durch das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch i. d. F. vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch die Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Planzeichenverordnung in der Neufassung vom 22.06.1991 (BGBl. I. 1991, S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein- Westfalen (Zeichenvorschrift NW) RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 ID2- 7120 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Landesbauordnung (BauONW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1994 (GVNW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1995 (GV NW. S. 218 - SVG.NW.232) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Landeswassergesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (LWG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04. 1995 (GV NW S.249/250) in der zur Zeit gültigen Fassung.

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE	FESTSETZUNGEN	VERFAHRENSRECHTLICHER NACHWEIS		
--- Gemarkungsgrenzen --- Flurgrenzen Fl. 9 Flurnummern --- Flurstücksgrenzen 123 Flurstücksnummern vorh. Gebäude Weitere Signaturen sh. Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein- Westfalen	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 6 BauGB und Nr. 13.1. Der Anlage zur PlanV 90) Maßnahmen werden mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Unna abgestimmt.	Entwurf und Anfertigung Stadt Selm Planungsamt Bearbeitungsstand: Okt 1999 Selm, 01.03.2000 Die Bürgermeisterin Im Auftrage	Die Planunterlage entspricht den Genauigkeitsanforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990. Stand der Katasterkarten (ohne örtliche Überprüfung) September 1998 Unna, 27.07.2001 Kreisvermessungsdirektor / GbV	Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Selm vom 19.11.98 aufgestellt worden Selm, 01.03.2000 Bürgermeisterin
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	HINWEIS	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB ist entsprechend dem Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Selm vom 19.11.98 in der Zeit vom 18.01.99 bis 08.02.99 durchgeführt worden. Selm, 01.03.2000 Bürgermeisterin	Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 13.04.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung beschlossen. Selm, 01.03.2000 Bürgermeisterin	Dieser Plan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ab dem 10.06.1999 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 04.06.99 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Selm, 01.03.2000 Bürgermeisterin
--- gepl. Flurstücksgrenzen --- gepl. Gebäude --- gepl. Baume Gemarkung: ~~Selm~~ Bork Flur: 9 Maßstab: 1:1000 Bearbeitungsstand: März 1999	Schutz von Bodendenkmälern Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alter Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/937542 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz).	Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom 28.10.99 diesen Plan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen Selm, 01.03.2000 Bürgermeisterin	Hiermit wird beurkundet, dass der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind Selm, 06.12.99 Bürgermeisterin	Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wurde am 14.12.99 öffentlich bekanntgemacht Selm, 01.03.2000 Die Bürgermeisterin Im Auftrage